

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung des Gesetzes über die Enteignung

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.dij@be.ch

Telefon: +41 31 633 76 76

Teilnehmeridentifikation:

148159

Änderung des Gesetzes über die Enteignung

Auszug der Stellungnahme vom 31. Juli 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
---------	---------	--------------------	------------

Änderung des Gesetzes über die Enteignung

Auszug der Stellungnahme vom 31. Juli 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Die Bauernlobby erreichte im Jahr 2021 auf Bundesebene, dass im Enteignungsfall von landwirtschaftlichem Land neu statt die volle Entschädigung im Sinne des ermittelten Höchstpreises nach Art. 66 Abs. 1 BGGB nunmehr das Dreifache geleistet werden muss. Diese Regelung steht im Widerspruch zur Bundesverfassung und Eigentumsgarantie (voller Schadenersatz, aber keine Gewinnausschüttung). Auf Bundesebene wurde dies von Bundesrätin Simonetta Sommaruga moniert (Geschäft 18.057, AB 2020 N 242). Die Vervielfachung widerspreche der Eigentumsgarantie nach Art. 26 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), wonach für Eigentumsbeschränkungen eben volle, aber keine darüber hinausgehende Entschädigung zu leisten sei. Da es auf Bundesebene keine Verfassungsgerichtsbarkeit gibt, wird diese verfassungswidrige Bundesregelung nunmehr angewandt. Anderes gilt im Kanton: Kantonales Recht wird von den Gerichten auf die (Bundes-)Verfassungsmässigkeit geprüft und - im Falle des Widerspruchs - wird dessen Anwendbarkeit verweigert. Der vom Bundesgesetzgeber in seiner Mehrheit provozierte Verfassungsbruch wird nicht besser, wenn nun die Kantone - in gewisser Weise durchaus nachvollziehbar und logisch - den gleichen Enteignungsentschädigungs(irr)weg beschreiten wollen. Es macht gesetzgeberisch keinen Sinn, mutmasslich bundesverfassungswidriges kantonales Recht zu erlassen, das erstens das verfolgte Ziel nicht erreichen wird und zweitens unseren ohnehin belasteten Verwaltungsjustizbehörden nur unnötige Arbeit beschert. Es gilt auch zu akzeptieren, dass es keine Gleichbehandlung im Unrecht gibt. Es ist durchaus stossend, dass es für das gleiche Land in Bundesrechtsenteignungsfällen die 3-fache und in kantonalechtlichen Fällen nur eine einfache (aber immerhin volle) Entschädigung gibt. Der Widerspruch lässt sich nur auflösen, wenn die Bundesverfassungsgrundlagen geändert werden.</p> <p>Die Verdreifachung der bisherigen Höchstentschädigung ist in mehrfacher Hinsicht willkürlich und schafft neue Ungleichheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tritt ein*e Landwirt*in landwirtschaftliches Land freiwillig ab, bekommt er oder sie höchstens die einfache Höchstentschädigung nach BGGB und wird für die Kooperation geradezu abgestraft. 2. Der Faktor 3 ist ein Zufallsprodukt der parlamentarischen Debatte und ist sachlich nicht nachvollziehbar. 3. Kann (Teil-)Realersatz geleistet werden, bekommt der*die abtretende Landwirt*in stets die gleiche Fläche im Verhältnis 1:1 und nicht das Dreifache, was zu einer ungleichen Bewertung der gleichen Sache führt. 4. Weshalb soll die Enteignungsentschädigung beispielsweise CHF 30.00/m² betragen, wenn das gleiche Land auf dem (regulierten) Markt für CHF 10.00/m² erworben werden kann? Statt die Umstände des Einzelfalls durch die hierfür gewählten Schätzungskommissionen abzuwägen und zu würdigen, schlägt die Stunde des gesetzlichen Schematismus. Jegliche Beurteilungsspielräume bleiben auf der Strecke; der verfassungsrechtliche Anspruch auf «volle Entschädigung» verkommt zum Zufallsprodukt, was rechtsstaatlich bedenklich ist. <p>Das Bundesrecht schliesst eigentliche Ausnahmefälle, bei denen der Kanton über die Höchstentschädigung hinausgehen könnte, nicht generell aus. Der enge Wortlaut der Motion macht eine verfassungsgemässe Ergänzung leider nicht möglich. Verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist und bleibt hingegen die pauschale Verdreifachung der Höchstentschädigung für alle Enteignungsfälle von landwirtschaftlichem Land. Damit wird ein Schematismus eingeführt, wo vielmehr Augenmass im Einzelfall gefordert wäre.</p> <p>Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen diese inhaltliche Änderung ab.</p>	

Änderung des Gesetzes über die Enteignung

Auszug der Stellungnahme vom 31. Juli 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetz über die Enteignung	Art. 12 Abs. 2 Bst. a	Zustimmend.	Notwendige Gesetzesberichtigung.
Gesetz über die Enteignung	Art. 12 Abs. 4	Ablehnend	Siehe allgemeine Bemerkungen.
Vortrag	14. Antrag	Bevor dieser Antrag dem Grossen Rat vorgelegt wird, soll doch ein Rechtsgutachten zu dieser Neuregelung eingeholt werden. Prof. Dr. iur. Beat Stalder, einstiger Verwaltungsrichter am bernischen Verwaltungsgericht, dürfte hierfür sehr geeignet sein.	Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, ob er gerade daran ist, bundesverfassungswidriges Recht zu erlassen. Daran kann niemand ernsthaft ein Interesse haben.